

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER INTER-PAPIER HANDELSGESELLSCHAFT MBH

§ 1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH	1
§ 2 VERTRAGSSCHLUSS	2
§ 3 LIEFERTERMINE, FIXGESCHÄFT, LIEFERVERZUG	2
§ 4 HÖHERE GEWALT	3
§ 5 ERFÜLLUNGSORT, LEISTUNG, GEFÄHRÜBERGANG	4
§ 6 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	4
§ 7 EIGENTUMSVORBEHALTE	5
§ 8 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE	5
§ 9 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SCHIEDSKLAUSEL	6

§ 1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote an die Inter-Papier Handelsgesellschaft mbH (nachfolgend „**Inter-Papier**“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“). Die AEB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote unserer Vertragspartner (nachfolgend „**Verkäufer**“), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Die AEB gelten ausschließlich. AGB des Verkäufers, auf die dieser in seinem Angebot oder seiner Annahme hingewiesen hat, finden nur dann Eingang in das Vertragsverhältnis, wenn Inter-Papier diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Inter-Papier in Kenntnis der AGB des Verkäufers dessen Lieferung an ihn vorbehaltlos annimmt.

- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Inter-Papier maßgebend.
- (4) Das Einkaufspersonal der Inter-Papier sowie von Vertretern von Inter-Papier ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, durch die diese AEB geändert oder ergänzt werden.
- (5) Für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung, soweit nicht anders gekennzeichnet.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Eine Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, eine Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Inter-Papier.

§ 3 LIEFERTERMINE, FIXGESCHÄFT, LIEFERVERZUG

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen AEB maßgebliche Lieferzeit ist bindend.
- (2) Vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von Inter-Papier gestattet.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, Inter-Papier unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (4) Da Inter-Papier die bestellte Ware typischerweise unmittelbar weiterverkauft, sind alle Bestellungen, welche eine nach Datum und Ort spezifizierte Lieferung zum Gegenstand haben, so genannte Fixgeschäfte. Inter-Papier hat in diesem Fall bei einer Lieferverspätung das

Recht, ohne Gewährung einer Nachfrist den Vertrag aufzuheben und im Falle des Verschuldens Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- (5) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.
- (6) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Inter-Papier – insbesondere auf Vertragsaufhebung und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 7 bleiben unberührt.
- (7) Ist der Verkäufer in Verzug, kann Inter-Papier – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Es bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 HÖHERE GEWALT

- (1) Für den Fall, dass der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und er das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegendes Ereignis.
- (2) Inter-Papier haftet nicht für Unmöglichkeit der Abnahme oder für Abnahmeverzögerungen, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt

gem. Abs. 1 verursacht worden sind, die Inter-Papier nicht zu vertreten hat.

- (3) Inter-Papier hat das Recht, den Vertrag ohne Fristsetzung und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verkäufer aufzuheben, wenn der Zusammenhang der Nichterfüllung eine Vertragsbeendigung rechtfertigt oder wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als dreißig (30) Tage andauern.
- (4) Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Verkäufers nicht in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Verkäufer beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Verkäufers liegen.

§ 5 ERFÜLLUNGORT, LEISTUNG, GEFAHRÜBERGANG

- (1) Der jeweilige Bestimmungsort der Lieferung ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (2) Der Gefahrübergang betreffend den zufälligen Verlust und die zufällige Beschädigung der Ware sowie die Übernahme der Versicherungskosten erfolgt nach Maßgabe der in der Bestellung oder Auftragsbestätigung verwendeten Incoterms.

§ 6 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Nach Vertragschluss ist der Verkäufer nicht zu einer Preiserhöhung berechtigt.
- (2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung - die Frist beginnt mit dem jeweils späteren Termin – innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der von Inter-Papier geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.

- (5) Inter-Papier kommt nur durch eine schriftliche Mahnung des Verkäufers nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug.
- (6) Gegen Ansprüche von Inter-Papier kann der Verkäufer nur mit eigenen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALTE

Aufgrund der Tatsache, dass die von Inter-Papier bestellten Waren typischerweise durch Weiterveräußerung an Dritte und dortige Bearbeitung und Verarbeitung in neue Erzeugnisse übergehen, müssen alle Lieferungen an die Inter-Papier frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

- (1) Auf Internetseiten oder in Apps oder Katalogen oder sonstigen Werbe- oder Verkaufsunterlagen oder Leistungsverzeichnissen des Verkäufers oder des Herstellers, eines mit dem Verkäufer oder mit dem Hersteller verbundenen Unternehmens (§ 290 HGB) sowie eines Vertriebsmittlers des Verkäufers oder des Herstellers gemachte Angaben zur Beschaffenheit der Ware sind für die Beurteilung der Vertragskonformität der Ware maßgeblich, soweit individualvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Inter-Papier ungekürzt zu, unabhängig davon, ob es sich bei den Mängeln im Einzelfall um eine wesentliche Vertragsverletzung handelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend hiervon 30 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen tritt nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ein.
- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Inter-Papier nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (4) Der Verkäufer hat die Vertragsprodukte vor der Lieferung sorgfältig zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie frei von Mängeln sind und allen im Vertrag festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

Alle Vertragsprodukte, die diese Prüfung nicht bestehen, dürfen nicht an Inter-Papier geliefert werden.

- (5) Die Vertragsprodukte werden durch Inter-Papier (oder im Falle von Direktlieferungen an Kunden von Inter-Papier durch den jeweiligen Kunden) nur auf offensichtliche Mängel untersucht. Insoweit verzichtet der Verkäufer hiermit auf die Rechte gemäß Art. 38, 39 CISG. Die Ausschlussfrist gemäß Art. 39 Abs. 2 CISG findet keine Anwendung.
- (6) Art. 43 CISG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Danach stehen Inter-Papier alle vertraglichen Ansprüche oder Rechte wegen etwaiger Ansprüche Dritter in Bezug auf die Vertragsprodukte zu (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechte oder Ansprüche Dritter aus gewerblichem oder anderem geistigem Eigentum), unabhängig davon, ob solche Rechte dem Verkäufer bekannt gegeben worden sind.
- (7) Ein Schadensersatzanspruch wegen Mängeln erstreckt sich insbesondere im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zwecke der Nacherfüllung gegenüber den Kunden der Inter-Papier erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege- Arbeits- und Materialkosten sowie Schadensersatzleistungen. Der Verkäufer hat Inter-Papier von diesen Ansprüchen freizuhalten. Ferner erstreckt sich ein Schadensersatzanspruch wegen Mängeln auch auf etwaige Betriebsunterbrechungsschäden, sei es bei Inter-Papier, sei es bei dessen Kunden, ohne, dass einer derartigen Schadenshaftung die Einrede mangelnder Vorhersehbarkeit entgegen gehalten werden könnte.

§ 9 RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SCHIEDSKLAUSEL

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall be-

stehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

- (3) Alle sich aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden ausschließlich und endgültig nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden. Schiedsort ist Hamburg.